



Reitanlagenordnung

Im Interesse eines reibungslosen und fairen Ablaufes des Reitbetriebes ist es erforderlich, die folgenden Punkte zu beachten und die Benutzung der Reitanlage in kameradschaftlicher Weise untereinander abzustimmen.

1. Die Benutzung der Reitanlage ist ausschließlich „aktiven“ Vereinsangehörigen gestattet. Ausnahmen bedürfen der ausdrücklichen Genehmigung des Vereinsvorstands. Nicht Vereinsmitglieder, passive und fördernde Mitglieder zahlen 10,00 Euro pro Nutzung und für „beschädigte“ Hindernisstangen „15,00 Euro“. Aktive Mitglieder, die ein Pferd, welches nicht in der Hallennutzung eingetragen ist, auf der Anlage reiten wollen, zahlen 5,00 Euro pro Mal.
2. Das Reiten geschieht auf eigene Gefahr.
3. Auf der Reitanlage gilt beim Reiten Reithelmpflicht. Der Reithelm muss dabei der aktuellen Norm zur Sicherheit entsprechen.
4. Das Rauchen ist in sämtlichen Gebäuden des RVA nicht gestattet.
5. Pferde sind beim Betreten bzw. Verlassen der Reithalle durch die Seitentür an der Hand zu führen. Es ist darauf zu achten, dass die Steigbügel hochgeschoben und die Türen weit genug geöffnet sind, um ein „Hängen bleiben“ zu vermeiden.
6. Das Mitführen von Hunden in der Reitbahn ist nicht gestattet. Auf dem Außengelände, in den Aufenthaltsräumen und im Vorraum sind Hunde an der Leine zu führen.
7. Nach dem Reiten sind die Pferdeäpfel mit dem „Äppelboy“ einzusammeln und auf die Schubkarre im Bereich zwischen den Hallen zu entsorgen. Sollte die Schubkarre voll sein, bitte diese im Mistcontainer entleeren.
8. Verlässt ein(e) Reiter(in) als letzte/-r die Reithalle, so hat er/sie dafür zu sorgen, dass alle Lichter ausgeschaltet sind (auch die Außenlampen/Flutlicht) und die Türen verschlossen sind.
Insbesondere in den Wintermonaten ist darauf zu achten, dass die Türen und Fenster des Aufenthaltsraumes zwischen den Hallen geschlossen sind, da dieser beheizt wird.
9. Das Longieren ist ausschließlich in der „kleinen Halle“ und auf dem Paddock erlaubt.
10. Werden mehr als 3 Pferde geritten, darf mit dem Longieren nicht mehr begonnen werden. Der Longierende kann sein Pferd jedoch zu Ende



Reit- und Fahrverein Albersloh e. V.



longieren. Beim Longieren sind mindestens zwei Hufschläge freizuhalten
Nach dem Longieren sind entsprechende Löcher zu entfernen und bei
Möglichkeit ist das Longieren so zu gestalten, dass der Boden gleichmä-
ßig beansprucht wird.

11. Zwei Pferde dürfen nur gleichzeitig longiert werden, wenn kein weiteres Pferd in der Bahn ist.
12. Das Springen außerhalb der Springstunden ist nur in Abstimmung mit den anderen jeweilig anwesenden Hallenbenutzern gestattet.
13. Die Benutzung von Reithindernissen und Cavalettis außerhalb des Springunterrichts ist grundsätzlich gestattet, sie müssen jedoch sofort nach Beendigung des Reitens komplett von den Benutzern wieder an den dafür vorgesehenen Ort transportiert werden.
14. Das freie Laufenlassen von Pferden in der „kleinen Halle“ und auf dem Paddock ist nur unter ständiger Aufsicht gestattet. In der „großen Halle“ und auf den Reitplätzen ist dies nicht erlaubt.
15. Wenn es die Witterung zulässt, sollen die Reitstunden gerne auf den Außenplätzen abgehalten werden. Je nach „Unterrichtssituation“ kann den „Einzelreitern“ ein Stück des Reitplatzes „überlassen werden“. Die Entscheidung obliegt den Übungsleitern.
16. Die Arbeitsdienste, insbesondere der Fegedienst sind einzuhalten und bei Verhinderung ist unbedingt für Ersatz zu sorgen.
17. Bitte sparsam mit Strom, Licht und Wasser umgehen.
18. Jeder Reiter wird gebeten, sich an eine ordnungsgemäße Bahndisziplin zu halten und rücksichtsvoll miteinander umzugehen.
19. Pferde/Ponys dürfen in der Bahn nicht angebunden werden.

Allen Vereinsmitgliedern, insbesondere den Vorstandsmitgliedern und Übungsleitern, obliegt es Sorge zu tragen, dass diese Reitanlagenordnung von den Benutzern beachtet wird.

A. Niebling

Albersloh im März 2023

gez. Andrea Niebling, 1. Vorsitzende